



**WOHNBAUGEBIET
ELMBERG SÜD**
Qualifizierter Bau-
ungsplan.
Rechtskräftig seit
30.1.1996

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 * * * * * Alter Geltungsbereich
 ————— Neuer Geltungsbereich
 ———— Geltungsbereich Wohnbaugebiet
 Elmberg Süd

Auf der Erweiterungsfäche (FlNr. 623, 624/1 und 625/1 jeweils Gemarkung Neudorf) ist nur die Errichtung von Wohngebäuden zulässig
 § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G.

Die Stadt Grafenau erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuch -BauGB- und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB-Maßnahmen- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Bau- folgende (erweiterte) Ortsabrundungssatzung:

§ 1
 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft "Elmberg" werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 04.11.1996 und die dazugehörigen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
 Innerhalb der an § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 24 des BauGB, soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3
 Die Ortsabrundungssatzung wird mit der Bekanntmachung, daß die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt oder für unbedenklich erklärt worden ist, gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 5. Nov. 1996 beschlossen.

STADT GRAFENAU



Das Landratsamt Freyung Grafenau hat mit Schreiben vom 19. Juni 1997 Az.:
 mitgeteilt, daß, nachdem nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden ist, die vorstehende Ortsabrundungssatzung als genehmigt gilt und bekannt gemacht werden kann. (§ 11 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB).

GRAFENAU, den 26. Juni 1997

Stad Grafenau



LAGEPLAN M=1:1000
 zur Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.

gefertigt am 4.11.1996